

Euthanasie von Heimtieren – Warum, Wann und Wie?

Fortbildungsveranstaltung der Tierärztekammer Berlin,
21. September 2013

„Zur Tötung von Tieren aus juristischer Sicht“

Präsentation von Dr. Christoph Maisack
- Stabsstelle Landestierschutzbeauftragte -



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Abgrenzung

Heimtier / Nutztier / Tiere wildlebender Arten

Heimtier:

"Tier, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist" (Art. 1 Abs. 1 Europäisches Heimtierübereinkommen)

Nutztier:

s. § 2 Nr. 1 Tierschutznutztierhaltungsverordnung

Tiere wildlebender Arten:

können, wenn sie in menschlicher Obhut sind, ebenfalls Heimtier sein



Bei der Tötung von Tieren ist zu unterscheiden zwischen dem "Ob" und dem "Wie"

Das "Ob" richtet sich nach § 17 Nr. 1 und nach § 1 S. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG)

- Entscheidend ist also, ob für die Tötung ein vernünftiger Grund besteht (allerdings Vorrangigkeit spezialgesetzlicher Regelungen, die m. E. hier aber nicht bestehen)

Das "Wie" richtet sich nach § 4 Abs. 1 TierSchG und Art. 11 Europäischen Heimtierübereinkommen

- Also: Betäubung + größtmögliche Vermeidung von Schmerzen und Leiden einschließlich Angst



Allgemein zum vernünftigen Grund

Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
(Bundesverfassungsgericht: Das Tierschutzgesetz steht unter dem - dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechenden - Leitgedanken, Tieren "nicht ohne vernünftigen Grund" "vermeidbare", das "unerlässliche Maß" übersteigende Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen)



Prüfungspunkte sind demnach:

1. Wird mit der Tötung ein nachvollziehbarer, billigenswerter Zweck verfolgt?
2. Ist die Tötung ein für diesen Zweck geeignetes Mittel?
3. Ist sie dafür erforderlich (Grundsatz des mildesten Mittels)?
4. Ist sie verhältnismäßig (d. h. ist der von ihr ausgehende Nutzen größer als der durch sie verursachte Schaden)?



Ein Nutzen-Schaden-Gleichstand genügt nicht - Rechtfertigung nur, wenn der Nutzen den Schaden überwiegt

Begründung:

Der vernünftige Grund beruht - ebenso wie die Rechtfertigungsgründe des Notstands - auf dem sog. "Prinzip des überwiegenden Gegeninteresses"

Danach kann die wissentlich und willentlich herbeigeführte Beeinträchtigung eines Rechtsguts (hier: Leben des Tieres) nur gerechtfertigt sein, wenn im konkreten Fall das Interesse an seiner Bewahrung (z. B. wegen einer schweren, unheilbaren Krankheit) schwächer ist als ein anderes Interesse (z. B. an der Vermeidung weiterer, erheblicher Schmerzen), welches sich nur durch die Rechtsgutbeeinträchtigung befriedigen lässt.



Fallgestaltungen zum vernünftigen Grund:

➤ Erste Fallgestaltung:

Tötung eines gesundes Heimtiers →
kein vernünftiger Grund

Rechtsgedanke des § 12 Abs. 2 Tierschutzgesetz Österreich: "Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten

(§ 6 Abs. 1: Es ist verboten, ein Tier ohne vernünftigen Grund zu töten)



Fallgestaltungen zum vernünftigen Grund:

➤ Zweite Fallgestaltung:

Tötung eines kranken, aber therapierbaren Heimtiers →
kein vernünftiger Grund

Gibt es bei hohen Heilbehandlungskosten eine
Zumutbarkeitsgrenze?

Rechtsgedanke des § 251 Abs. 2 S. 2 BGB (Heilbehandlungskosten
nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie den Wert des Tieres
erheblich übersteigen

Formel R. Binder (DVG, Tierschutz-Tagung Nürtingen vom
8./9. März 2007 S. 73): Heilbehandlungskosten insoweit zumutbar,
"als ein verständiger und mit den Werten des Tierschutzgesetzes
verbundener Tierhalter in der Lage des Betroffenen bereit wäre,
diese Aufwendungen zu tätigen"



Fallgestaltungen zum vernünftigen Grund:

➤ Zweite Fallgestaltung, Fortsetzung:

Urteil Bezirksgericht Melk, 01.02.2006, GZ 5C 2336/04 (betr. Hund):

- ✓ Einholung einer zweiten ärztlichen Meinung
- ✓ Aufwand für die Beschaffung von Blut- und Plasmaspenden
- ✓ Tötung jedenfalls so lange nicht geboten, wie nach der Erstoperation eine Überlebenschance von 50:50 besteht

Die Zumutbarkeitsgrenze verschiebt sich nach oben, wenn zwar hohe Heilbehandlungskosten zu erwarten sind, aber wegen der Säumnis des Tierhalters oder anderer in seine Verantwortungssphäre fallender Umstände.



Fallgestaltungen zum vernünftigen Grund:

➤ Zweite Fallgestaltung, Fortsetzung:

beachte aber auch VG Dresden, Urteil vom 28.04.2011:

bei einer verletzten, nicht gekennzeichneten Fundkatze und voraussichtlichen Behandlungskosten in Höhe von 1.400 EUR sei das örtlich zuständige Veterinäramt nicht verpflichtet, sämtliche medizinisch indizierten ärztlichen Behandlungen in Auftrag zu geben und kostenmäßig zu übernehmen (anders vermutlich, wenn die Kosten die Grenze von 1.000 EUR nicht überschritten hätten).

Auf diesen Fall - Fundkatze ohne Kennzeichnung; Frage, ob die Veterinärbehörde die für eine Heilbehandlung erforderlichen Kosten tragen muss und später vom Tierhalter ersetzt verlangen kann - seien die Grundsätze, bis zu welcher Grenze der Schädiger eines fremden Tieres für die erforderlichen Heilbehandlungskosten aufkommen muss, nicht anzuwenden.



Fallgestaltungen zum vernünftigen Grund:

➤ Zweite Fallgestaltung, Fortsetzung:

Ökonomische Gründe allein sind zur Ausfüllung eines vernünftigen Grundes nicht ausreichend, „weil bei Anlegung eines allein ökonomischen Maßstabs die Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes als eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes aus den Angeln gehoben würde“ (Oberlandesgericht Frankfurt am Main 1985)

Es kann aber Fälle geben, wo die Kosten so hoch sind, dass es sich nicht mehr um „ökonomische Gründe allein“ handelt.

Die Schwelle, jenseits derer ein solcher Fall angenommen werden kann, ist aber hoch anzusetzen.



Fallgestaltungen zum vernünftigen Grund:

➤ Zweite Fallgestaltung, Fortsetzung:

Der Tierarzt sollte also ein zwar krankes/verletztes, aber heilbares Tier nicht aus wirtschaftlichen Gründen töten, sondern den Tierhalter auf seine Pflicht aus § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz hinweisen, dem Tier diejenige Heilbehandlung zukommen zu lassen, die medizinisch indiziert ist.

Allenfalls in Extremfällen kann es, sein, dass Heilbehandlungskosten so hoch sind, dass sie der "verständige, mit den Werten des Tierschutzgesetzes verbundene Tierhalter in der Lage des Betroffenen" (s. Folie 8) nicht mehr für vertretbar halten würde.

Die Entscheidung des VG Dresden ist auf den Fall, dass ein Tierhalter die Tötung seines zwar kranken, aber heilbaren Tieres verlangt, nicht anwendbar.



Fallgestaltungen zum vernünftigen Grund:

➤ Dritte Fallgestaltung:

Tötung eines Tieres, das zwar unheilbar krank ist, dessen Schmerzen und Leiden aber nicht die Schwelle zur Erheblichkeit übersteigen (bzw. das mit einem zumutbaren Therapieaufwand in einen Zustand, wo seine Schmerzen und Leiden nur unerheblich sind, gebracht werden kann): →

kein vernünftiger Grund



Fallgestaltungen zum vernünftigen Grund:

➤ Vierte Fallgestaltung:

Tötung eines Tieres, das unheilbar krank / verletzt ist und anhaltende, erhebliche Schmerzen oder Leiden hat: →

vernünftiger Grund



Fallgestaltungen zum vernünftigen Grund:

➤ Fünfte Fallgestaltung:

Tötung eines Hundes wegen problematischer/unerwünschter Verhaltensweisen (z. B. Unsauberkeit, Dauerbelln u. Ä.): →

kein vernünftiger Grund, solange nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Problemverhalten auf Umstände aus der Sphäre des Hundehalters zurückgeht



kein vernünftiger Grund, solange nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Problemverhalten auf Umstände aus der Sphäre des Hundehalters zurückgeht

kein vernünftiger Grund, wenn das Problemverhalten mit zumutbarem Aufwand (s. Zweite Fallgestaltung) therapiert werden kann

kein vernünftiger Grund, wenn das Problemverhalten nicht so schwer ist, dass es gegenüber dem Lebensinteresse des Tieres überwiegt.

Im Übrigen Rechtsgedanke des § 12 Abs. 2 Tierschutzgesetz
Österreich



➤ Sechste Fallgestaltung:

Tötung eines gefährlichen Hundes auf Veranlassung seines Halters oder Eigentümers: →

kein vernünftiger Grund, solange nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beißvorfälle auf Umstände aus der Sphäre des Hundehalters zurückgehen

kein vernünftiger Grund, wenn die Störung nach verhaltenstherapeutischem Urteil mit zumutbarem Aufwand (s. Zweite Fallgestaltung) behoben werden kann

evtl. vernünftiger Grund, wenn Beißvorfälle schwer, wenn Therapie aussichtslos oder unzumutbar und wenn die von dem Hund ausgehende Gefahr groß ist; aber auch dann Rechtsgedanke des § 12 Abs. 2 Tierschutzgesetz Österreich



Tötungspflicht des Tierarztes ?

Begründbar mit der Garantenstellung, die er als Betreuer für das Wohlbefinden des Tieres hat.

Aber nur, wenn:

- ✓ Krankheit oder Verletzung unheilbar,
- ✓ Schmerzen oder Leiden anhaltend und erheblich und nicht therapierbar,
- ✓ Halter mit der Tötung einverstanden oder dieses Einverständnis durch Beratung herbeigeführt werden kann.



Tötungspflicht des Tierarztes auch gegen den Willen des Halters denkbar?

Denkbare Begründung:

rechtfertigende Pflichtenkollision oder rechtfertigender Notstand, wenn die Schmerzen und Leiden stark bzw. schwer und nicht therapierbar (und auch nicht auf den Level der Unerheblichkeit reduzierbar sind).

Dagegen sprechen neben dem Lebensinteresse des Tieres auch der Schutz des Eigentums und das Affektionsinteresse des Eigentümers.

Es besteht eine Pflicht zu intensiver Beratung.



- Der Tierarzt kann den Tierhalter darauf hinweisen, dass er wegen seiner Garantenstellung für das Wohlbefinden des Tieres verpflichtet sein kann, einer Tötung zuzustimmen.
- Der Tierarzt kann auch darauf hinweisen, dass bei fortdauernden anhaltenden Schmerzen und Leiden seine ärztliche Schweigepflicht unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands aufgehoben ist und er die Angelegenheit der Veterinärbehörde melden wird.
- Von dort kann dann im Extremfall eine Tötungsanordnung gegenüber dem Halter erlassen werden.



Zum „Wie“ der Tötung

Nach Art. 11 Abs. 1 S. 3 Europäisch. Heimtierübereinkommen
zwei Wege:

- a) Methode, die zu sofortiger Bewusstlosigkeit und zum Tod führt oder
- b) Methode, die mit einer tiefen allgemeinen Betäubung beginnt, gefolgt von einer Maßnahme, die sicher zum Tod führt



Zum „Wie“ der Tötung

Nach Art. 11 Abs. 1 S. 2 nur Anwendung derjenigen Methode, die "mit einem in Anbetracht der Umstände möglichst geringen Maß an physischen und psychischem Leiden" verbunden ist.

Keine Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Angst aus Gründen der Kosten-, Arbeits- und Zeitersparnis (allgemeiner Rechtsgedanke)

Das bedeutet z. B.: kein Einsatz von T 61 mehr, auch nicht unter Narkose, da sehr stark gewebsreizend.

Im Übrigen richtet sich die Frage nach der schonendsten Methode nach dem aktuellen Stand des veterinärmedizinischen Wissens.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

